19-02

Reglement über die Hundehaltung

vom 3. April 2017

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zuständigkeit	1
§ 3	Überwachung	1
§ 4	Leinenzwang und Zutrittsverbote	1
§ 5	Verunreinigungen	1
§ 6	Registrierung	2-2
§ 7	Kennzeichnung	2
§ 8	Gebühren	2
§ 9	Massnahmen	
§ 10	Strafbestimmungen	3
§ 11	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	3

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes und § 3 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) des Kantons Baselland beschliesst die Gemeindeversammlung was folgt.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Birsfelden.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

§ 3 Überwachung

- ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- ² Es ist verboten
 - Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen,
 - Hunde absichtlich zu reizen,
 - Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.
- Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland, Naturschutzgebiete sowie naturnahe Grünflächen beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang und Zutrittsverbote

- ¹ Hunde müssen an folgenden Orten an der Leine geführt werden:
 - auf sämtlichen Schularealen und Schulplätzen,
 - auf Sportanlagen,
 - während der Hauptsatz- und Brutzeit (April Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können.
 - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes,
 - auf öffentlichen Spielplätzen,
 - in öffentlichen Naturschutzgebieten.
- Der Gemeinderat kann zusätzliche Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

- Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Privatareal verpflichtet.
- ² Der aufgenommene Kot ist in die öffentlichen Abfallbehältnisse oder privat zu entsorgen.

§ 6 Registrierung

- Die Gemeinde führt ein Register über alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde.
- Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der folgenden Unterlagen:
 - ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular der Gemeinde,
 - Hundeausweis mit Angaben der Mikrochipnummer,
 - Haftpflichtnachweis.
- Weitere notwendige Unterlagen können von der Gemeinde eingefordert werden.
- Wegzug, Halterwechsel oder Tod des Tieres sind der Gemeinde schriftlich mittels Abmeldeformular innerhalb von 14 Tagen zu melden.
- ⁵ Das Halten, die Registrierung und die Bewilligungserteilung für potenziell gefährliche Hunde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 7 Kennzeichnung

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 8 Gebühren

- ¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. für einen Hund pro Jahr CHF 150.00.
 - b. ausserordentlicher administrativer Aufwand wie das mehrfache Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. kann mit einem Pauschalaufwand von CHF 100.00 verrechnet werden.
 - c. Einfangen entlaufener Hunde und Rückführung an Halterin oder Halter wird nach Aufwand verrechnet.
 - d. Einfangen entlaufener Hunde mit anschliessender Unterbringung wird nach Aufwand zuzüglich effektiver Unterbringungskosten verrechnet.
- Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Gemeinden oder Kantonen bereits Gebühren bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a werden erst im Folgejahr erhoben.
- Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilsmässig. Bei Wegzug, Halterwechsel oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Massnahmen

- Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.
- Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder dem Halter belassen werden können, ist durch diese Person eine geeignete andere Platzierung zu suchen.

Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

§ 10 Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Hundehaltung in der Gemeinde Birsfelden vom 23. Oktober 2008 aufgehoben.
- Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft per 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann M. Schürmann

Gemeindepräsident Leiter Gemeindeverwaltung

Genehmigt mit Verfügung Nr. 30 der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft vom 11. Mai 2017.